

VCI-STELLUNGNAHME

Eckpunkte für ein Kraftwerkssicherheitsgesetz und Novellierung des KWKG

Zusammenfassung:

- Der Umfang der KWSG-Ausschreibungen von 12,5 GW Kraftwerksleistung reicht nicht aus, um die Versorgungssicherheit im Kontext des Kohleausstiegs zu gewährleisten.
Bestehende Kraftwerksleistung darf daher nur dann endgültig stillgelegt werden, wenn sie zeitgleich durch neue, gesicherte Leistung kompensiert werden kann.
- Mit der Umstellung der Wärmeversorgung droht die Stilllegung von rund 10 GW_{el} industrieller KWK-Leistung. Eine **KWKG-Novelle muss noch 2024** auf den Weg gebracht und die **KWK-Förderung bis mindestens 2035** verlängert und weiterentwickelt werden.
- Die geplante **Umlage zur Finanzierung** der Versorgungssicherheitsmaßnahmen stellt eine erhebliche **Mehrbelastung für die Industrie** dar. Sie muss daher wirksam von den Kosten entlastet werden.
- Der geplante Kapazitätsmechanismus muss **technologieoffen** gestaltet sein. Freiwillige nachfrageseitige **Flexibilität** muss spiegelbildlich zur Förderung der Kraftwerksleistung **angemessen vergütet** werden, um die wirtschaftlichen Nachteile einer flexiblen Fahrweise auszugleichen.
- Es wird eine Folgeabschätzung angeregt, um Klarheit hinsichtlich der Wechselwirkung zwischen der **OPEX-Förderung der Wasserstoffverstromung** und der **Wasserstoffverfügbarkeit in der Industrie** zu schaffen.

Das BMWK hat zwei Konsultationsdokumente über die Ausschreibungsmodalitäten im Rahmen des angekündigten Kraftwerkssicherheitsgesetzes (KWSG) veröffentlicht, das aus der Kraftwerksstrategie hervorgeht:

In einer ersten Säule sollen als **Dekarbonisierungsmaßnahme** gemäß Abschnitt 4.1. der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen (KUEBLL) insgesamt 5 GW wasserstofffähige Gaskraftwerke, 2 GW Modernisierungsprojekte, 0,5 GW Wasserstoff-Sprinterkraftwerke sowie 0,5 GW Langzeitstromspeicher ausgeschrieben werden. Die zweite Säule beinhaltet die Ausschreibung von 5 GW neuen Gaskraftwerken und wird als **Maßnahme zur Versorgungssicherheit** gemäß Abschnitt 4.8. der KUEBLL notifiziert. Die zugebauten Kapazitäten sollen dann ab 2028 in der dritten Säule, einem Kapazitätsmechanismus aufgehen, dessen Konzept sich noch in der Ausarbeitung befindet.

Ziel der Ausschreibungen ist neben der Dekarbonisierung der Stromerzeugung somit der Zubau steuerbarer Leistung, die den schnell wachsenden Anteil volatiler Erzeugung aus Erneuerbaren Energiequellen ergänzt und im Kontext des Kohleausstiegs die Versorgungssicherheit unterstützt.

Der VCI formuliert im Folgenden zentrale Anforderungen und Botschaften der chemisch-pharmazeutischen Industrie hinsichtlich des KWSG und des geplanten Kapazitätsmechanismus.

KWSG-Umfang nicht ausreichend für Versorgungssicherheit

- Aus der Energiewende und der geplanten Stilllegung der Kohlekraftwerke ergibt sich bis 2030 ein massiver Zubaubedarf an steuerbarer Leistung (v.a. aus H2-Ready-Gaskraftwerken), der allein durch den Energy Only Markt nicht angereizt werden kann. Der Monitoringbericht „Versorgungssicherheit Strom“ der Bundesnetzagentur von 2023 erwartet zur Deckung des Strombedarfs bis 2030/31 etwa einen Zubau von 17-21 GW an explizit neuen erdgasbefeuerten Erzeugungskapazitäten (nicht Modernisierungen).¹
- Die Pläne für die Kraftwerksstrategie bzw. das KWSG sowie einen anschließenden Kapazitätsmechanismus werden vor diesem Hintergrund zwar im Grundsatz begrüßt und müssen nach der erfolgten Konsultation schnell ausgearbeitet und umgesetzt werden – erste Ausschreibungen müssen zu Beginn des Jahres 2025 durchgeführt werden.
- Allerdings liegt das Ambitionsniveau mit insgesamt 12,5 GW ausgeschriebener Kraftwerkskapazität (davon 10 GW Neubau) deutlich unterhalb ursprünglich identifizierter Bedarfe an steuerbarer Leistung. Die zuzubauenden Kapazitäten werden somit voraussichtlich nicht ausreichen, um die Versorgungssicherheit bei gleichzeitigem Kohleausstieg zu gewährleisten. Es droht ohne Gegensteuern eine deutliche **Verschlechterung der Versorgungssicherheit**.
- Zudem ist es, auch bei Erhöhung des Umfangs der Ausschreibungen wie oben dargestellt, erforderlich, ein umfassendes und engmaschiges Monitoring zu etablieren, in dem auch eine Vorausschau vorgenommen wird, um kurzfristig nachsteuern zu können, falls sich ein weiter erhöhter Bedarf an steuerbaren Kapazitäten zeigen sollte.
- Grundsätzlich ist daneben kritisch anzumerken, dass aufgrund der mehrfachen und erheblichen Verschiebung des Zeitplans (es wird nun von ersten Ausschreibungen erst 2025 ausgegangen) realistischere nicht vor 2031 mit einer Inbetriebnahme der neu zuzubauenden Kraftwerke gerechnet werden kann. Neben dem abgesenkten Ambitionsniveau im Hinblick auf die erforderlichen Kapazitäten wird also auch das Ambitionsniveau in zeitlicher Hinsicht gesenkt.
- In diesem Kontext muss eine angemessene Ausgestaltung der Ausschreibungsbedingungen (inkl. Pönaleregulungen) sicherstellen, dass die bezuschlagten Kraftwerke auch tatsächlich und rechtzeitig errichtet werden.

¹ [Bericht zu Stand und Entwicklung der Versorgungssicherheit im Bereich der Versorgung mit Elektrizität \(bmwk.de\)](#); S. 13f

- ◆ **Zudem darf bestehende Kraftwerksleistung nur dann endgültig stillgelegt werden, wenn sie zeitgleich durch neue, gesicherte Leistung kompensiert werden kann!**

Kraftwerksstrategie mit KWKG-Novelle absichern

- ◆ Bisher weitestgehend aus den Überlegungen rund um das KWStG ausgeklammert ist zudem die Zukunftsperspektive der Kraft-Wärme-Kopplung, die ebenfalls eine erhebliche Auswirkung auf die Versorgungssicherheit haben kann.
- ◆ Derzeit sind ca. 10 GW_{el} industrielle KWK in Betrieb, davon allein 6 GW_{el} in der chemischen Industrie. Die durch das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) auf den Weg gebrachte Transformation industrieller, erdgasbetriebener Wärmeerzeugung hin zu einer strombasierten Wärmeerzeugung würde zum Wegfall steuerbarer KWK-basierter Stromerzeugungskapazitäten führen und die Dimension der Kraftwerksstrategie somit nahezu verdoppeln. Dies erfordert entweder einen noch höheren Zubaubedarf (in einer in etwa gleicher Größenordnung wie die Kraftwerksstrategie) und/oder Maßnahmen zum Erhalt dieser industriellen KWK-Anlagen.
- ◆ Marktteilnehmer benötigen Planungssicherheit. **Eine Novelle des KWKG sollte umgehend, also noch im Jahr 2024 auf den Weg gebracht werden.**
- ◆ Der VCI spricht sich vor diesem Hintergrund dafür aus, die **KWK-Förderung wenigstens bis 2035 zu verlängern**. Die förderfähigen Vollbenutzungsstunden sollten zumindest bis zum tatsächlichen Erreichen des neuen Ausbauziels aus dem EEG2023 (80 % Erneuerbare bis 2030) auf dem Stand von 2024 (4.000 h) eingefroren werden, damit die industrielle KWK wirtschaftlich bleibt.
- ◆ Alternativ regt der VCI das Umstellen der Fördersystematik von der Förderung ausgespeister Energie, hin zu einer Investitionsförderung bezogen auf die installierte Leistung für künftige Neuanlagen bzw. die Modernisierung von Anlagen (insb. im Hinblick auf die Modernisierung bestehender KWK-Anlagen auf H₂) an.
- ◆ Gasgeführte KWK bedarf einer Berücksichtigung und Absicherung durch Carbon Capture and Storage (CCS) in der Carbon-Management-Strategie der Bundesregierung sowie im Kohlendioxid-Speicherungs- und Transportgesetz (KSpTG). Dies gilt auch für Reststoffverwertungsanlagen, die kohlenwasserstoffhaltige Rest- und Abfallstoffe thermisch verwerten.
- ◆ Der Einsatz von industrieller Abwärme als mögliche Wärmequelle zur Förderung von innovativen KWK-Systemen gem. §7a sollte Bestandteil einer KWKG-Novelle werden und hierzu in der Begriffsbestimmung §2 Nr. 9a explizit aufgeführt werden. Durch das große Potenzial in der chemischen Industrie könnte somit ein zusätzlicher Beitrag zur Zielerreichung des WPG geleistet werden.
- ◆ Ein novelliertes KWKG muss beihilferechtskonform ausgestaltet werden um allen Akteuren größtmögliche Planungssicherheit – und zwar noch vor 2025 – zu gewährleisten.

Stromkostenanstieg der Industrie verhindern

- Laut dem Konsultationsdokument „Ausschreibungen für steuerbare Kapazitäten für einen Beitrag zur Versorgungssicherheit“ sollen die Förderung der 5 GW Kraftwerksleistung **mittels einer neuen Umlage finanziert** werden: „*Um die wettbewerblichen Auswirkungen einer Maßnahme im Bereich der Versorgungssicherheit so gering wie möglich zu halten, sehen die KUEBLL (Rn. 367) vor, dass die Kosten der Versorgungssicherheitsmaßnahmen von denjenigen Marktteilnehmern getragen werden sollen, die dazu beitragen, dass diese Maßnahmen erforderlich werden. Die Umsetzung dieser Vorgabe ist über die Erhebung einer Umlage geplant.*“² Ebenso ist vorgesehen, einen zentralen Kapazitätsmechanismus bzw. zentrale Elemente eines Kapazitätsmechanismus mittels einer Umlage zu finanzieren.³
- Die Industrie sieht sich bereits heute im internationalen, zum Teil aber auch im europäischen Vergleich deutlich zu hohen Stromkosten ausgesetzt, die die Wettbewerbsfähigkeit akut gefährden und wichtige Investitionen in die Transformation verhindern.⁴ Die Kapazitätsauslastung der Chemie liegt bereits zum elften Quartal in Folge unter dem langjährigen Durchschnitt und deutlich unter der Rentabilitätsschwelle.⁵ Eine wettbewerbsfähige Produktion ist so auf Dauer nicht möglich. Jede weitere staatlich induzierte Belastung wäre daher kontraproduktiv und setzt die Industrie zusätzlich unter Druck.
- **Eine Mehrbelastung durch eine solche Umlage muss daher dringend vermieden werden.** Laut Randziffer 367 der KUEBLL ist eine Kostenzuweisung durch eine Umlage unter Umständen nicht erforderlich, wenn es dadurch zu „*schwerwiegenden Wettbewerbsverzerrungen*“ kommt, die ihren Nutzen untergräbt. Zudem ist die Notwendigkeit des Zubaus neuer steuerbarer Leistung nicht durch die Letztverbraucher verursacht, sondern entsteht durch den Zubau dargebotsabhängiger Erneuerbarer.
- **Es wird daher gefordert, die Kosten dieser Kapazitäten nicht über eine Umlage zu finanzieren, sondern aus dem Haushalt zu decken.** Zumindest sollte die Industrie jedoch von der vorgesehenen Umlage wirksam entlastet werden, um eine zusätzliche Wettbewerbsverzerrung zu vermeiden.

Kapazitätsmechanismus technologieoffen gestalten

- Der geplante Kapazitätsmechanismus sollte grundsätzlich **technologieoffen** gestaltet sein und darf bestimmte Kapazitäten nicht gegenüber anderen diskriminieren. Das übergeordnete Ziel eines solchen Mechanismus muss dabei die **effiziente**

² [kraftwerkssicherheitsgesetz-steuerbare-kapazitaeten-versorgungssicherheit.pdf \(bmwk.de\)](#); S. 10

³ [Strommarktdesign der Zukunft \(bmwk.de\)](#); S. 7f

⁴ Vgl. [VCI-Position](#) „Doppelte Hürde für die industrielle Transformation: Hohe Stromkosten und abnehmende Versorgungssicherheit“ (Mai 2024)

⁵ [Halbjahresbilanz 2024 | VCI](#)

Gewährleistung der Versorgungssicherheit bei international wettbewerbsfähigen Strombezugskosten sein.

- Auch **bestehende fossile Erzeuger** können für einen befristeten Zeitraum und unter Einhaltung der EU-Vorgaben (KUEBLL, Strom-Binnenmarkt-Verordnung) im Rahmen eines Kapazitätsmechanismus zur Sicherung der Stromversorgung beitragen, bis der Ausbau von Erneuerbaren Erzeugern, Speichern, die Nutzung von flexiblen Lasten und der Netzausbau weit genug vorangeschritten sind. In diesem Rahmen sollte **auch KWK** in einem zentralen Mechanismus bzw. der zentralen Komponente eines Kapazitätsmechanismus eingebunden werden.
- **Spiegelbildlich zur Förderung von Kraftwerksleistung müssen auch freiwillige nachfrageseitige Flexibilitätspotenziale angemessen vergütet werden.** Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass kapitalintensive und komplexe Produktionsprozesse der globalen chemischen Industrie aus fundamentalen betriebswirtschaftlichen und technischen Gründen auf eine maximale und möglichst gleichmäßige Anlagenauslastung ausgelegt sind und Flexibilitätspotenziale daher begrenzt sind. Der Beitrag nachfrageseitiger Flexibilität zur Versorgungssicherheit muss realistisch eingeschätzt werden und darf nicht dazu führen, dass benötigte Kraftwerkskapazitäten im Rahmen eines Kapazitätsmechanismus unterschätzt werden. Eine Flexibilisierung des Strombezugs ist, soweit dies technisch überhaupt möglich ist, langfristig nur umsetzbar, wenn der Preisvorteil durch eine am Strompreis orientierte Fahrweise planbar größer ist als seine Nachteile.⁶

Folgen für die Wasserstoffverfügbarkeit in der Industrie

- Ab der Aufnahme des Betriebs mit 100% Wasserstoff ist für neugebaute und modernisierte Kraftwerke des Dekarbonisierungs-Segments eine OPEX-Förderung in Cent pro Kilowattstunde (kWh) durch einen Contract for Difference (CfD) für Wasserstoff für 800 Vollbenutzungsstunden pro Jahr und insgesamt 3.200 Vollbenutzungsstunden vorgesehen. Ziel ist es, die Kostendifferenz von Wasserstoff zu Erdgas in der Stromerzeugung auszugleichen und so Grenzkostenparität zwischen wasserstoffbasierter und erdgasbasierter Stromerzeugung herzustellen.
- Auch wenn dieses übergeordnete Ziel sinnvoll erscheint, weist der VCI dennoch darauf hin, dass diese Fördersystematik bei dem zu erwartenden knappen Wasserstoffangebot in der Hochlaufphase **industrielle Abnehmer gegenüber dem Stromsektor benachteiligt** und dort zu steigenden Preisen führen kann. Dies kann wiederum Transformationspläne und die Wettbewerbsfähigkeit negativ beeinträchtigen, wo Wasserstofftechnologien eine wichtige Route zur Defossilisierung darstellen.
- Es wird daher eine **Folgeabschätzung** angeregt, um die Wechselwirkung zwischen der OPEX-Förderung im Rahmen des KWSG und der Wasserstoffverfügbarkeit in der Industrie besser zu verstehen und um gegebenenfalls angemessene Anpassungen bei den Fördersystematiken im KWSG und im industriellen Bereich vornehmen zu können.

⁶ Detaillierte Erläuterung aus Sicht der chemisch-pharmazeutischen Industrie: [VCI-Stellungnahme: Flexibilitätspotenziale und -hemmnisse der chemisch-pharmazeutischen Industrie](#) (August 2024)

[REDACTED]

[REDACTED]

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de
[LinkedIn](#) | [X](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)
[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI) und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 2.300 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2023 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 245 Milliarden Euro um und beschäftigten über 560.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.